



Amt Geltinger Bucht

Der Amtsvorsteher
Hauptamt

Amt Geltinger Bucht · Holmlück 2 · 24972 Steinbergkirche

Steinbergkirche, den 13.11.2020

Auskunft erteilt:	Herr Hauke Scharf
Email:	hauke.scharf@amt-geltingerbucht.de
	04632/8491- 71
Zimmer:	1.3

Einladung

Sitzung des Finanzausschusses des Amtes Geltinger Bucht

Sitzungstermin: Montag, 23.11.2020, 14:30 Uhr

Raum, Ort: Birkhalle, Wackerballig 4, 24395 Gelting

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beratung und Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 11.11.2019
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht der Verwaltungsleitung und der Fachbereichsleitung Finanzen
6. Einwohnerfragestunde
7. Informationen zur Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz
8. Beratung und Beschlussempfehlung über den Haushalt 2021
9. Beratung und Beschluss über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Kreis Schleswig-Flensburg über die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung **2020-00AA-222**
10. Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke" in der Gemeinde Steinbergkirche;
Übertragung des Grundeigentums der Kindertagesstätte Steinbergkirche auf die Gemeinde **2020-00AA-221**
11. Verschiedenes

gez. Hans-Heinrich Franke
Ausschussvorsitzender

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus findet die Sitzung unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards statt (siehe Anlage).

Hinweis:

Nach der aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) finden Veranstaltungen kommunaler Gremien unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes statt.

*Betreff***Beratung und Beschluss über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Kreis Schleswig-Flensburg über die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung***Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum***09.11.2020***Sachbearbeitung:***Rosemarie Marxen-Bäumer***Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Finanzausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Empfehlung)

Sitzungstermin

23.11.2020

Status

Ö

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

25.11.2020

Ö

Sachverhalt:

Die Änderung der Anschrift innerhalb des Zulassungsbezirks Schleswig-Flensburg erfordert zur Zeit noch ein persönliches Erscheinen in der Straßenverkehrsbehörde des Kreises.

Kreisweit sind davon im Jahr ca. 4.100 Fälle betroffen.

In dem vorliegenden Öffentlich-rechtlichen Vertrag wird vereinbart, dass bei einer Neuanschaffung im Amt Geltinger Bucht ein KFZ mit „umgemeldet“ werden kann.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird mit der Aufgabenübertragung auf Ämter, Städte und Gemeinden ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet, indem diese bei Umzug innerhalb desselben Kreises auch gleich ihr Fahrzeug bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt mit ummelden können und sich so den Weg zur Zulassungsstelle sparen können.

Die Anschaffung der notwendigen Softwarekomponente der Fachanwendung verursacht keine größeren Kosten und kann, bei einmaliger Beschaffung durch den Kreis, von allen Einwohnermeldeämtern im Kreisgebiet genutzt werden.

Die Erledigung erfolgt webbasiert über ein Modul des Fachverfahrens des Kreises Schleswig-Flensburg.

Die Gebühr beträgt für den Bürger 11,10 €. Ein Betrag von 0,60 € ist über den Kreis an das Kraftfahrtbundesamt abzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss Geltinger Bucht stimmt gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung und § 24 a der Amtsordnung i. V. m. § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung bzw. § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung der Übernahme der Aufgaben: Änderungen von Angaben zum Fahrzeughalter bei Änderung der Anschrift innerhalb des gleichen Zulassungsbezirks nach der § 4a StrVRZustVO (Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung) zu.

Nach Unterzeichnung des anliegenden Öffentlich-rechtlichen Vertrages wird der Kreis Schleswig-Flensburg aufgefordert, beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus den erforderlichen Antrag zu stellen und das Einvernehmen, insbesondere im Hinblick auf die Kostentragung und Gebührenverwendung, zu erklären.

Das Amt Geltinger Bucht versichert, dass mit der Übernahme der Aufgaben die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung vorliegen und nimmt zur Kenntnis, dass, sofern eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung wegen schwerwiegender Verstöße nicht mehr gewährleistet sein sollte, das Ministerium für

Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus berechtigt ist, im Einvernehmen mit der Staatskanzlei die Aufgabenübertragung zu widerrufen.

Anlagen:

Entwurf Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Schleswig-Flensburg und den Ämtern, amtsfreien Gemeinden und Städten

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Wahrnehmung von Aufgaben durch Ämter, Gemeinden und Städte

zwischen

dem Amt Arensharde, vertreten durch die Amtsvorsteherin Petra Bülow,
dem Amt Eggebek, vertreten durch den Amtsdirektor Lars Fischer,
dem Amt Geltinger Bucht, vertreten durch den Amtsvorsteher Thomas Johannsen
dem Amt Haddeby, vertreten durch den Amtsdirektor Ralf Feddersen
dem Amt Hürup, vertreten durch den Amtsvorsteher Jan-Nils Klindt
dem Amt Kropp-Stapelholm, vertreten durch den Amtsvorsteher Ralf Lange
dem Amt Langballig, vertreten durch den Amtsvorsteher Peter-Wilhelm Jacobsen
dem Amt Mittelangeln, vertreten durch die Amtsvorsteherin Britta Lang
dem Amt Oeversee, vertreten durch den Amtsvorsteher Ralf Böck
dem Amt Schafflund, vertreten durch den Amtsvorsteher Wilhelm Krumbügel
dem Amt Süderbrarup, vertreten durch den Amtsvorsteher Thomas Detlefsen
dem Amt Südangeln, vertreten durch die Amtsdirektorin Svenja Linscheid
- *nachfolgend **Amt** genannt*-,

der Gemeinde Handewitt, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Rasmussen und
der Gemeinde Harrislee, vertreten durch den Bürgermeister Martin Ellermann
- *nachfolgend **Gemeinde** genannt* -,

der Stadt Glücksburg, vertreten durch die Bürgermeisterin Kristina Franke,
der Stadt Kappeln, vertreten durch den Bürgermeister Heiko Traulsen und
der Stadt Schleswig, vertreten durch den Bürgermeister Stephan Dose
- *nachfolgend **Stadt** genannt* -

und

des Kreises Schleswig-Flensburg, vertreten durch den Landrat Dr. Wolfgang Buschmann
– *nachfolgend **Kreis** genannt* -

In Bezug auf § 4a Absatz 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Straßenverkehrsrecht (Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung – StrVRZustVO), vom 8. November 2004, für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2017, wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Schleswig-Flensburg und des Amtsausschusses, der Gemeindevertretung bzw. der Stadtvertretung gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung und § 24 a der Amtsordnung i. V. m. § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung bzw. § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Mit dem Ziel einer ortsnahen Aufgabenerfüllung beantragt der Kreis Schleswig-Flensburg, gemäß § 4a StrVRZustVO, bei der obersten Landesbehörde die Aufgaben Änderungen von Angaben zum Fahrzeughalter bei Änderung der Anschrift innerhalb des gleichen Zulassungsbezirks, Kreis Schleswig-Flensburg, nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 FZV, sofern bei der Meldebehörde ein solches Verfahren gemäß § 13 Absatz 1 a FZV eröffnet ist, auch auf das Amt, die Gemeinde bzw. die Stadt sowie die damit verbundenen Zuständigkeiten des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg auf die Amtsdirektorin, den Amtsdirektor, die Amtsvorsteherin, den Amtsvorsteher, die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister des Amtes, der Gemeinde bzw. der Stadt zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zu übertragen.
Die originäre Zuständigkeit des Kreises Schleswig-Flensburg bleibt daneben bestehen.

§ 2 Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

Soweit für die Verwaltungsleistung aus der übertragenen Zuständigkeit Gebühren erhoben werden können, erhebt das Amt, die Gemeinde bzw. die Stadt die Gebühr. Der Kreis entrichtet die dem Kraftfahrt-Bundesamt zustehende Gebühr und stellt sie dem Amt, der Gemeinde bzw. der Stadt in Rechnung. Die Gebührenabrechnung erfolgt monatlich.

§ 3 Verwaltungshandeln

Das Amt, die Gemeinde bzw. die Stadt schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihr bzw. ihm übernommenen Zuständigkeit erforderlich sind. Der Kreis stellt das zur Bearbeitung erforderliche EDV-Modul zur Verfügung.

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei, mit einer Frist von sechs Monaten, zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften die Zuständigkeit, die Inhalt dieses Vertrages ist, auf Städte, Gemeinden und Ämter verlagert wird, entfällt die vertragliche Vereinbarung.

Eggebek, xxx
Amt Eggebek
-Der Amtsdirektor-
gez.
Lars Fischer

Steinbergkirche, xxx
Amt Geltinger Bucht
-Der Amtsvorsteher-
gez.
Thomas Johannsen

Busdorf, xxx
Amt Haddeby
-Der Amtsdirektor-
gez.
Ralf Feddersen

Hürup, xxx
Amt Hürup
-Der Amtsvorsteher-
gez.
Jan-Nils Klindt

Kropp, xxx
Amt Kropp-Stapelholm
-Der Amtsvorsteher-
gez.
Ralf Lange

Langballig, xxx
Amt Langballig
-Der Amtsvorsteher-
gez.
Peter-Wilhelm Jacobsen

Mittelangeln, xxx
Amt Mittelangeln
-Die Amtsvorsteherin-
gez.
Britta Lang

Tarp, xxx
Amt Oeversee
-Der Amtsvorsteher-
gez.
Ralf Bölk

Schafflund, xxx
Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-
gez.
Wilhelm Krumbügel

Süderbrarup, xxx
Amt Süderbrarup
-Der Amtsvorsteher-
gez.
Thomas Detlefsen

Böklund, xxx
Amt Südangeln
-Die Amtsdirektorin-
gez.
Svenja Linscheid

Silberstedt, xxx
Amt Arensharde
-Die Amtsvorsteherin-
gez.
Petra Bülow

Handewitt, xxx
Gemeinde Handewitt
-Der Bürgermeister-
gez.
Thomas Rasmussen

Harrislee, xxx
Gemeinde Harrislee
-Der Bürgermeister-
gez.
Martin Ellermann

Glücksburg, xxx
Stadt Glücksburg
-Die Bürgermeisterin-
gez.
Kristina Franke

Kappeln, xxx
Stadt Kappeln
-Der Bürgermeister-
gez.
Heiko Traulsen

Schleswig, xxx
Stadt Schleswig
-Der Bürgermeister-
gez.
Stephan Dose

Schleswig, xxx
Kreis Schleswig-Flensburg
-Der Landrat-
gez.
Dr. Wolfgang Buschmann

Betreff

**Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke" in der Gemeinde Steinbergkirche;
Übertragung des Grundeigentums der Kindertagesstätte Steinbergkirche auf die Gemeinde**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 03.11.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanzausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Empfehlung)		Ö
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)	16.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Historie:

Die Gemeinde Steinbergkirche wurde mit Bescheid vom 25.10.2017 des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung in das Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ aufgenommen; vorgeschaltet zur städtebaulichen Gesamtmaßnahme wurde das Zukunftskonzept Daseinsvorsorge Steinbergkirche und Nahbereich erstellt. Der Abschlussbericht wurde der Gemeindevertretung am 14.01.2020 vorgestellt und dem Ministerium übersandt.

In der Gemeinde wird schon länger die Erweiterung der ev. Kindertagesstätte Siebenstern geplant. Im Verfahren kam auch die Idee auf, dass dieses Projekt über das Städtebauförderungsprogramm abzuwickeln.

Voraussetzung dafür ist allerdings der Grunderwerb durch die Gemeinde Steinbergkirche. Ein erstes Gespräch (Bürgermeister, Stellv. Bürgermeister und Amtsvorsteher) ist bereits erfolgt; weiter sind die baurechtlichen Vorgaben der Teilung des Grundstückes mit der Bauaufsicht und dem Brandschutzreferat abgestimmt. Das Städtebaureferat benötigt weiter ein Wertgutachten des zu erwerbenden Grundstückes. Der doppisch festgestellte Wert beläuft sich auf 25.439,30 €.

Eine Übertragung des Eigentums auf die Gemeinde (die schon den Neubau/Anbau der Kindertagesstätte im Jahr 2013 finanziert hat), würde auch haushalterisch eine Bereinigung und Klarstellung bedeuten.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt wie folgt:

Der Amtsausschuss Geltinger Bucht ist bereit, der Gemeinde Steinbergkirche den Grundstückteil zur Erweiterung der Kindertagesstätte (sh. Vorlagenanlage 2) zu veräußern. Grundlage ist das von der Gemeinde Steinbergkirche beauftragte Gutachten zur

Wertermittlung. (Grundstückteil Schule/Kindergarten (Gemarkung Quern, Flur 2, Flurstück 194, ca. 5000 qm)

Anlagen:

Plan der räumlichen Abgrenzung
Flurkarte

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Geltinger Bucht
Bauamt
Herrn Dirk Petersen
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV5110
Meine Nachricht vom: /

Friederike Kohlhammer
Friederike.Kohlhammer@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3302
Telefax: 0431 988 614-3302

11.03.2020

Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden–Überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“
Städtebauliche Gesamtmaßnahme „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“ der Gemeinde Steinbergkirche
Zustimmung gemäß A 2.2 Abs. 5 StBauFR SH 2015 zur räumlichen Abgrenzung des Gebietes der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB

Sehr geehrter Herr Petersen,
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.02.2020 haben Sie für die o. g. städtebauliche Gesamtmaßnahme die beschlossene räumliche Abgrenzung des Gebietes der vorbereitenden Untersuchungen zur Zustimmung gemäß A 2.2 Abs. 5 StBauFR SH 2015 vorgelegt.

Ich stimme der räumlichen Abgrenzung des Gebietes in der von Ihnen vorgelegten Form (siehe Anlage) zu.

Bitte beachten Sie, dass Einschränkungen oder Erweiterungen der räumlichen Abgrenzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme der Zustimmung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration gemäß A 2.2 Abs. 5 StBauFR SH 2015 bedürfen. Dies gilt auch für Einschränkungen und Erweiterungen des Gebietes der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB bezieht, welches während der Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme als Fördergebiet gemäß A 2.2 StBauFR SH 2015 gilt.

Mit freundlichen Grüßen

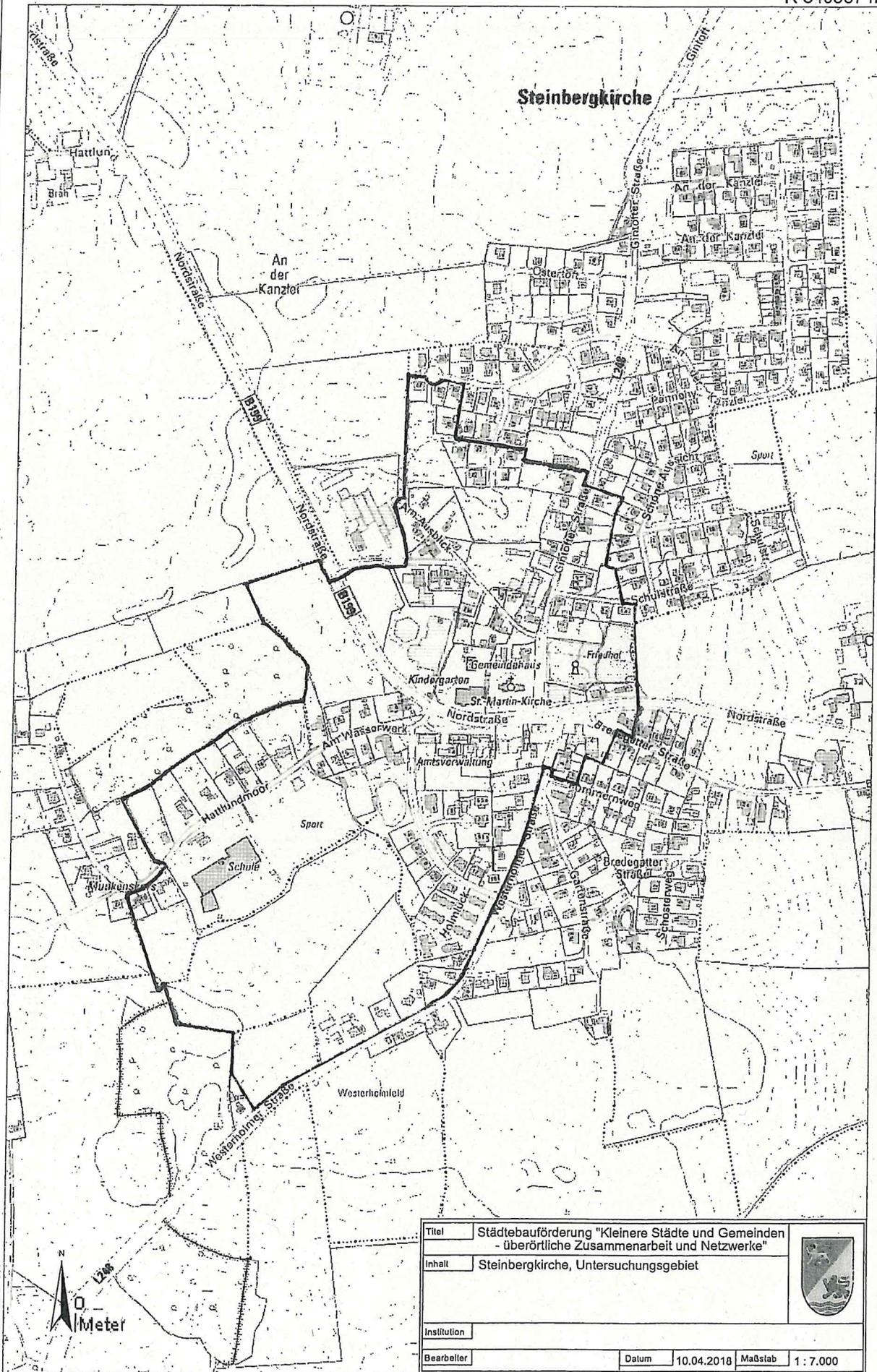
Friederike Kohlhammer

Friederike Kohlhammer

Anlage

R 549367 m

H 6068683 m



H 6066856 m

R 548219 m



Titel	Städtebauförderung "Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke"				
Inhalt	Steinbergkirche, Untersuchungsgebiet				
Institution					
Bearbeiter		Datum	10.04.2018	Maßstab	1 : 7.000



GS Steinbergkirche

Grundschule und Kita



Lageplan

Maßstab 1/500

gezeichnet: JV - 23.09.2020